

KARINA FILUSCH

Sozialdatenschutz verstorbener Personen

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO iVm § 83 SGB X

Auskunftsbegehren
Verstorbene
Erben
Datennachlass

■ Im Alltag fallen viele Daten an, nicht nur digital, sondern auch analog. Wenn der Nachlass geregelt werden soll, denken viele nicht daran, dass auch Daten vererbt werden können, und regeln dies dann nicht im Testament, sofern es überhaupt ein Testament gibt. Eine Nachlassregelung sollte dabei nicht nur digitale, sondern auch analoge Daten im Blick haben. Eine fehlende Regelung stellt die Erben vor die Frage, ob und wie sie auf die Daten einer verstorbenen Person zugreifen dürfen. Durch die DS-GVO gibt es nun die Möglichkeit, dass die nationalen Gesetzgeber zum Datennachlass eigene Regelungen treffen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Möglichkeit im Bereich des Sozialdatenschutzes genutzt, was den Umgang mit den vererbten Daten wesentlich erleichtert.

■ A lot of data accumulates in everyday life, not only digitally but also analogue. When it comes to organising the estate, many people forget that data can also be inherited and thus do not include it in their will if there is a will at all. Estate planning should not only consider digital data, but analogue data as well. If there is no provision, the heirs are faced with the question of whether and how they may access the data of a deceased person. The GDPR enables national legislators to adopt their own regulations on data inheritance. The German legislator has used this possibility in social data protection, which makes dealing with inherited data much easier.

Lesedauer: 12 Minuten

I. Sachverhalt

Mögliches Szenario: Eine hinterbliebene Person begehrt datenschutzrechtliche Auskunft aus einer Betreuungsakte einer mit ihr verwandten verstorbenen Person, die Suizid beging. Die Betreuungsakte wurde bei einem Sozialträger geführt. Der Suizid wurde begangen, während die betroffene Person in der Einrichtung des Trägers betreut wurde. Auf Grund der erlangten Auskünfte will die hinterbliebene Person mögliche rechtliche Ansprüche gegen den Sozialträger geltend machen. Nach welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass Hinterbliebene ein Auskunftsbegehren geltend machen können?

II. Rechtslage vor Anwendbarkeit der DS-GVO

Vor Inkrafttreten der DS-GVO gab es einen Auskunftsanspruch, der in § 34 BDSG aF geregelt war. Danach hatten die Erben kein Auskunftsrecht. Ausnahmsweise sollte jedoch ein Auskunftsrecht bestehen, wenn die Auskunft zwingend für die Geltendmachung etwaiger rechtlicher Ansprüche war,¹ wie zB eine Forderung aus einem Vertrag.²

Grund für die Ablehnung war die Rechtsprechung des BVerfG in der sog. Mephisto-Entscheidung,³ wonach das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Tod der betroffenen Person erlischt, da man nur von der Geburt bis zum Tod Grundrechtsträger sein kann.⁴

III. Rechtslage ab Anwendbarkeit der DS-GVO

Die DS-GVO regelt den Auskunftsanspruch der betroffenen Personen gegenüber Verantwortlichen in Art. 15 DS-GVO. Danach steht der betroffenen Person das Recht zu, zu erfahren, welche personenbezogenen Daten von ihr durch die Verantwortlichen verarbeitet werden.⁵ Verstirbt eine Person, stellt sich für die Hinterbliebenen jedoch die Frage, ob sie nach aktueller Rechtslage ein Auskunftsbegehren geltend machen können. Dies könnte für die Hinterbliebenen zB von Interesse sein, um ein rechtliches Interesse im Namen der verstorbenen Person durchzusetzen.

Grundsätzlich gilt, dass die DS-GVO nicht auf Verstorbene anwendbar ist. Dies bedeutet, dass die Daten verstorbener Personen nicht in den Genuss des Schutzes der DS-GVO kommen. Dies kann man Erwägungsgrund 27 S. 1 DS-GVO entnehmen. Verstirbt die betroffene Person, wären die Erben nach Satz 1 also grundsätzlich nicht dazu berechtigt, das Auskunftsbegehren in Hinblick auf die Daten der verstorbenen betroffenen Person geltend zu machen. Nicht damit einverstanden waren in den Verhandlungen zur DS-GVO insbesondere Malta, die Slowakei, Italien⁶ sowie Estland und Frankreich.⁷ Sie schlugen vor, die Rechte für Verstorbene nicht generell auszuschließen. IRd Verhandlungen wurde deshalb in den Erwägungsgrund 27 DS-GVO ein zweiter Satz eingefügt, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen zu erlassen. Damit regelt die DS-GVO zwar den Themenkomplex nicht, der europäische Gesetzgeber schafft aber für die nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, eine eigene Regelung zu treffen.⁸ Genau diese Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber im Sozialdatenschutz genutzt.⁹ Aber nicht nur im Sozialdatenschutz, sondern auch zB im Steuerrecht können Daten verstorbener Personen einbezogen oder ausgeschlossen werden.¹⁰ Die durch den Erwägungsgrund 27 DS-GVO geschaffene Möglichkeit findet ihren Niederschlag in § 35 Abs. 5 SGB I, wonach ausdrücklich geregelt ist, dass die DS-GVO auch für den Sozialdatenschutz Verstorbener gelten soll. § 35 Abs. 5 SGB I verwendet zudem den Begriff der Verarbeitung,

der den Überbegriff für die einzelnen Verarbeitungsschritte wie Erheben, Speichern, Verwenden und Übermitteln darstellt,¹¹ sodass der Anwendungsbereich für die Daten Verstorbener breit ist. Die Regelung in § 35 SGB I führt dazu, dass die Grundsätze für die Verarbeitung von Sozialdaten Verstorbener nach dem SGB, namentlich §§ 67 ff. SGB X, erfolgen muss.¹² § 67 Abs. 1 SGB X regelt, dass diese Bestimmungen ergänzend zur DS-GVO gelten sollen.

IV. BGH-Rechtsprechung und damit einhergehende Änderungen in der Praxis

Nicht im Sozialdatenschutz, jedoch im Zivilrecht schaffte der BGH¹³ 2018 hinsichtlich des Auskunftsanspruchs Hinterbliebener Klarheit. Der zu prüfende Sachverhalt ereignete sich zwar vor Anwendbarkeit der DS-GVO, dennoch nahm der BGH auch hierzu ausführlich Stellung.¹⁴ Er hat die Anwendbarkeit der DS-GVO jedoch verneint.¹⁵

Dem Gericht wurde ein Auskunftsbegehren der Mutter einer verstorbenen 15-Jährigen zur Prüfung vorgelegt. Die Tochter hatte vor ihrem Ableben einen Account in einem sozialen Netzwerk angelegt und genutzt. Das Gericht sollte entscheiden, ob die Mutter Zugang zum Profil der verstorbenen Tochter verlangen kann. Sie erhoffte sich dadurch Klarheit über die Todesumstände zu bekommen. Die Eltern verfügten zwar über die Zugangsdaten, der Account der Tochter war jedoch in den sog. Gedenkmodus versetzt worden, weil Nutzer die Tochter als verstorben gemeldet hatten, sodass die Eltern keinen Zugriff auf das Profil nehmen konnten. Der BGH entschied, dass der Nutzungsvertrag mit der sozialen Plattform gem. § 1922 BGB auf die Erben übergeht. Dem steht weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen noch das Fernmeldegeheimnis noch der Datenschutz entgegen. Im Ergebnis ermöglichte dies den Eltern, Zugang zu den Daten ihrer verstorbenen Tochter zu erhalten.

Das Urteil führte dazu, dass soziale Netzwerke für ihre Nutzer die Möglichkeit geschaffen haben, vor ihrem Ableben selbst darüber zu entscheiden, welche Personen Zugriff auf ihre Daten bekommen sollen. Dazu müssen die Nutzer in ihrem Konto die entsprechenden Einstellungen selbst vornehmen.

V. Auskunftsanspruch im Sozialdatenschutz

Im Zuge des Inkrafttretens der DS-GVO wurden auch die Sozialgesetzbücher an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst.¹⁶ Die Regelungen zum Sozialdatenschutz finden sich nun mehrheitlich im SGB X.

Personenbezogene Daten iSd Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Auf die Definition in Art. 4 Nr. 1 DS-

¹ Zlamal ZD-Aktuell 2015, 04770.

² Zlamal ZD-Aktuell 2015, 04770.

³ BVerfG Beschl. v. 24.2.1971 – 1 BvR 435/68.

⁴ Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII/Schimke, 62. Lfg. Juli 2020, Rn. 55–57.

⁵ Zu Reichweite und Grenzen des Auskunftsanspruchs Brink/Joos ZD 2019, 483.

⁶ Dok. 5406/2/14 Rev 2 v. 10.2.2014, 88 ff., 117 ff.

⁷ Dok. 14786/14 v. 28.10.2014, 4 ff.

⁸ Mroczynski, SGB I, 6. Aufl. 2019, Rn. 71.

⁹ Mroczynski, SGB I, 6. Aufl. 2019, Rn. 72 f.

¹⁰ Auer-Reinsdorff/Conrad, HdB IT- und Datenschutzrecht/Conrad, 3. Aufl. 2019, Rn. 58–60.

¹¹ Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht/Schifferdecker, 114. EL Mai 2021, Rn. 96–100.

¹² Mroczynski, SGB I, 6. Aufl. 2019, Rn. 72.

¹³ BGH ZD 2018, 477 mAnm Apel.

¹⁴ BGH ZD 2018, 477 (487) mAnm Apel.

¹⁵ Mroczynski, SGB I, 6. Aufl. 2019, Rn. 72

¹⁶ BGBl. I 1626.

GVO folgt eine beispielhafte Aufzählung von Arten von personenbezogenen Daten, die jedoch nicht den Begriff der Sozialdaten enthält. Auch Art. 9 DS-GVO, der besondere Kategorien von Daten definiert, nennt nicht den Begriff der Sozialdaten. Der Begriff wird aber in § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X genannt, wonach Sozialdaten

- personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind,
- die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle
- im Hinblick auf ihre Aufgaben
- verarbeitet werden.

Die Aufgaben werden in § 67 Abs. 3 SGB X näher definiert.

Sozialdaten sind damit eine spezielle Art von personenbezogenen Daten, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen müssen.

1. Wo ist das Auskunftsbegehren geregelt?

Das Auskunftsbegehren ist auch für den Sozialdatenschutz in Art. 15 DS-GVO geregelt. Es gibt allerdings die Möglichkeit, Ausnahmen zum Auskunftsbegehren nach Art. 15 DS-GVO zu regeln, § 35 Abs. 2 SGB I.¹⁷ Diese Ausnahmen finden sich in § 83 SGB X. Danach soll einem Auskunftsbegehren nicht entsprochen werden, wenn

- die Sozialdaten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden und dahingehend keine Informationspflicht gegenüber dieser Person besteht oder
- die Sozialdaten nur gespeichert wurden, um bestimmten gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nachzukommen, oder sie nur gespeichert sind, um einer Datenschutzkontrolle nachzukommen, und in beiden Fällen sowohl eine Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde als auch eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

Anspruchsgrundlage für ein Auskunftsbegehren bezogen auf Sozialdaten ist demnach Art. 15 DS-GVO iVm § 83 SGB X.

2. Ab welchem Alter ist man anspruchsberechtigt?

Es stellt sich die Frage, wie alt die Person sein muss, um ein Auskunftsbegehren im Sozialdatenschutz geltend machen zu können. Möglich wäre die Annahme, dass der Anspruch in Anlehnung an § 36 Abs. 1 SGB I erst ab dem 15. Lebensjahr geltend gemacht werden könnte.¹⁸ Dies ist das Alter, ab dem man Anträge bei einem Sozialträger einreichen kann und ab dem man demzufolge handlungsfähig ist, § 36 Abs. 2 SGB I. Personen, die keinen Antrag bei einem Sozialträger stellen, können aber genauso ein Interesse an einer Auskunft über ihre Daten haben. Mit der Geburt ist der Mensch Grundrechtsträger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Ausfluss Art. 15 DS-GVO sein könnte. Die Altersgrenze gem. Art. 8 DS-GVO scheint hier nicht zielführend.

3. Voraussetzungen für ein Anspruchsbegehren

Damit ein Anspruchsbegehren in einem wie dem o.g. Sachverhalt geltend gemacht werden kann, müssen die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Verantwortliche

Ein Auskunftsbegehren muss gegenüber dem richtigen Verantwortlichen geltend gemacht werden. Dies folgt aus Art. 15

Abs. 1 DS-GVO. Wer Verantwortlicher ist, definiert Art. 4 DS-GVO, hier gilt jedoch § 67 Abs. 4 SGB X ergänzend. Danach sind Verantwortliche die Leistungsträger iSv § 12 SGB I, die die Sozialdaten verarbeiten. Wer im Einzelnen konkret Leistungsträger ist, ist in §§ 18–29 SGB I geregelt. Es sind zB gem. § 18 Abs. 2 SGB I die Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung oder gem. § 19 Abs. 2 SGB I die Agenturen für Arbeit. Damit sind diese Leistungsträger die Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinne.

b) Angehörige und Erbenstellung

Aus § 35 Abs. 5 SGB I geht nicht ausdrücklich hervor, wer Ansprüche der verstorbenen Person geltend machen darf. Es ist nur die Rede von schutzwürdigen Interessen der verstorbenen Person oder den schutzwürdigen Interessen der Angehörigen. Wer Angehörige sind, ist wiederum in § 16 Abs. 5 SGB X geregelt. Dazu zählen zB Eltern, Ehegatten, Geschwister, Kinder usw. Dass hier der Begriff der Angehörigen verwendet wird, liegt daran, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Streitigkeit zum postmortalen Persönlichkeitsrecht, die bereits seit der Mephisto-Entscheidung des BGH existiert, an dieser Stelle nicht entscheiden wollte.¹⁹ In der Entscheidung ging es darum, zu klären, ob sich das postmortale Persönlichkeitsrecht aus dem Recht der Menschenwürde der verstorbenen Person oder aus dem Persönlichkeitsrecht der Angehörigen ableiten lässt.²⁰ Die Verwendung des Begriffs der Angehörigen in § 35 Abs. 5 SGB I ist nicht damit gleichzusetzen, dass diese automatisch auch Anspruchsberechtigte sind.

Art. 15 DS-GVO nennt nur die betroffene Person selbst, die das Begehren geltend machen kann. Verstirbt die Person jedoch, gehen ihre Daten gem. § 1922 BGB in die Erbmasse über,²¹ sodass die Erben in die Rechtsstellung der betroffenen Person eintreten und die Ansprüche geltend machen können. Diese benötigen zum Beweis ihrer Stellung zB einen Erbschein.

Anspruchsberechtigt sind also die Erben, die nicht unbedingt auch gleichzeitig die Angehörigen sein müssen. Wenn die Erben zugleich Angehörige sind, stellt dies allerdings den Idealfall dar, da es die vorzunehmende Interessenabwägung erleichtert (s. unter V.3.d).

c) Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten an die Erben

Aus § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I folgt, dass Sozialdaten verstorbener Personen nach den §§ 67 ff. SGB X verarbeitet werden dürfen. Die Übermittlungsvorschriften des zweiten Kapitels des SGB X beziehen sich jedoch nur auf die Übermittlung an Dritte, vgl. § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X. Die Erben sind jedoch keine Dritten, da sie durch das Antreten des Erbes die Position der verstorbenen Person einnehmen, § 1922 BGB.

Aus § 35 Abs. 5 S. 2 SGB I folgt, dass eine Datenverarbeitung dann erfolgen kann, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Danach hat im Gegensatz zu § 35 Abs. 5 S. 1 SGB I eine rechtliche Abwägung stattzufinden, um zu überprüfen, ob Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen gegenüber den Interessen der Verantwortlichen überwiegen.²² Dies stellt jedoch auch nicht die Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Daten an die Erben dar, da diese iSd § 1922 BGB an die Stelle der betroffenen Person treten. Satz 2 kann aber in solchen Konstellationen interessant werden, in denen die Erben nicht gleichzeitig die Angehörigen sind, die Weitergabe der Daten aber gegen die Interessen der Angehörigen verstoßen würde.

d) Kein entgegenstehender (mutmaßlicher) Wille der verstorbenen Person

Aus der Formulierung des § 35 Abs. 5 S. 2 SGB I, dass eine Datenverarbeitung erfolgen kann, „wenn schutzwürdige Inter-

¹⁷ Vgl. Krahrmer, Sozialdatenschutzrecht/Krahrmer/Hoidn, 4. Aufl. 2020, Rn. 5.
¹⁸ Krahrmer, Sozialdatenschutzrecht/Krahrmer/Hoidn, 4. Aufl. 2020, Rn. 5 mwN.
¹⁹ Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII/Schimke, 62. Lfg. Juli 2020, Rn. 58.
²⁰ Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII/Schimke, 62. Lfg. Juli 2020, Rn. 57.
²¹ Förster/Fast ZAP 2020, 1011 (1012).
²² Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII/Schimke, 62. Lfg. Juli 2020, Rn. 60.

sen des Verstorbenen ... nicht beeinträchtigt werden“, kann geschlussfolgert werden, dass die Verarbeitung nicht gegen den Willen bzw. den mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person erfolgen darf. Ob ein solcher Wille bzw. ein mutmaßlicher Wille vorlag, muss der Sozialträger beweisen. Dies ließe sich zB durch Zeugen oder einen Urkundenbeweis belegen, dass die verstorbene Person es ausdrücklich oder mutmaßlich nicht wollte, dass ihre Daten offengelegt werden.

4. Übermittlung weiterer Daten

Sollten die Sozialdaten mit anderen personenbezogenen Daten verbunden sein, so ist die Übermittlung ausschließlich nach den Grundsätzen des § 67d Abs. 2 SGB X möglich. Danach ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung nicht überwiegen.

VI. Alternativen zum Auskunftsbegehren

Sollte der Wille oder der mutmaßliche Wille der verstorbenen Person der Offenlegung der Akte entgegenstehen, so sollte zumindest geprüft werden, ob eine teilweise Erfüllung des Auskunftsbegehrens möglich ist, indem zB eine teilgeschwärzte Akte an die Erben herausgegeben wird.

Sollte eine Schwärzung in der Praxis nicht durchführbar sein, weil zB zu viele Teile geschwärzt werden müssten und dadurch die Erben ihre Interessen nicht mehr verfolgen könnten, könnte durch einen Vergleich der Parteien die Vermittlung des Akteninhalts als Ersatzvermittlung in Anlehnung an § 25 Abs. 2 SGB X²³ vorgenommen werden. Die Vermittlung des Inhalts könnte durch das Gericht oder eine unabhängige, durch das Gericht be-

stimmte Person erfüllt werden. Dabei scheint es geboten, dass die Person in dem Bereich der sozialen Tätigkeit, um die es streitgegenständlich geht, entsprechende Kenntnisse hat, um die Inhalte sachgerecht einordnen und vermitteln zu können.

Schnell gelesen ...

- Die DS-GVO findet grundsätzlich keine Anwendung auf die Daten verstorbener Personen.
- Der deutsche Gesetzgeber hat die Möglichkeit aus Erwägungsgrund 27 DS-GVO genutzt, um im Sozialrecht ausnahmsweise die Verarbeitung von Daten verstorbener Personen zu regeln.
- Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren im Sozialdatenschutz ist Art. 15 DS-GVO iVm § 83 SGB X.
- Erben steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Sozialdaten der verstorbenen Person zu.
- Eine Herausgabe der Daten an die Erben darf nicht gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person erfolgen, § 35 Abs. 5 S. 2 SGB I.



Karina Filusch, LL.M., ist als Rechtsanwältin, externe Datenschutzbeauftragte und Dozentin in Berlin tätig.

²³ Vgl. Sozialdatenschutz in der Praxis/Nellissen, 1. Aufl. 2021, S. 500.